



Marktgemeinde Zirl

Bezirk Innsbruck-Land

6170 Zirl, Bühelstraße 1

Zirl, am 9. Mai 2011

Kinderkrippenordnung der Marktgemeinde Zirl

§ 1

Aufgabe der Kinderkrippe

1. Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
 - a) jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
 - b) die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere
 - a) auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
 - b) die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,
 - c) die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
 - d) auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten,
 - e) die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
 - f) präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.
3. Kinderkrippengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.

§ 2

Aufnahmebedingungen

1. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. Die Vollendung des 18. Lebensmonats
 - b. Die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - c. Die Vorlage eines Gutachtens oder Attests bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen
 - d. Die Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderkrippenordnung einzuhalten.

2. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihung:
 - a. Kinder, deren Eltern/AlleinerzieherInnen berufstätig sind, bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme berufstätig sein werden.
 - b. Kinder, deren Eltern/AlleinerzieherInnen nachweislich auf Arbeitssuche sind.
 - c. Kinder, welche bereits die Kinderkrippe besucht haben
 - d. Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch der Kinderkrippe geboten ist;
 - e. Auf Antrag und Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit ausreichender Begründung
3. Zusagen über die tatsächliche Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgen erst nach Vorlage der Arbeitsbestätigung bzw. Bestätigung der Arbeitssuche durch das AMS

§3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeit der Kinderkrippe wird mit 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr festgesetzt. Von Seiten der Kinderkrippenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
2. Die Kinder müssen regelmäßig bis 9.00 Uhr gebracht werden und zwischen 11.00 Uhr und 12.15 Uhr für die Halbtagsbetreuung und von 12.30 bis 14.30 Uhr für die Ganztagsbetreuung abgeholt werden. Das Mittagessen wird zwischen 12.00 und 12.30 Uhr eingenommen. Die Kinderkrippe schließt um 14.30 Uhr.
3. Für den Mittagstisch hat die Anmeldung jeweils am Vortag in der jeweiligen Gruppe zu erfolgen.

§ 4 Beschäftigungsjahr und Ferien

1. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Kinderkrippe geschlossen.
2. Die Weihnachtsferien richten sich nach den diesbezüglichen Ferien der örtlichen Volksschule. Als Osterferien zählen die Tage von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
3. Die Kinderkrippe wird grundsätzlich als Ganzjahreskinderkrippe geführt und nur während zwei Wochen in den Monaten August und September zur Großreinigung geschlossen. Für die Ganzjahresbetreuung muss eine schriftliche Bestätigung des Dienstgebers nachgewiesen werden, dass während der Kinderkrippenöffnungszeit eine berufliche Tätigkeit vorliegt,
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kinderkrippenkind Anspruch auf 5 Wochen Ferien hat. Dies ist einzuhalten und in der Urlaubsplanung unbedingt zu berücksichtigen. (siehe Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz § 25 Abs 2)

§ 5

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

Die Elternerklärung über die Aufsichtspflicht und Abholberechtigung in der Beilage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Kinderkrippenordnung.

§ 6

Pflichten der/des Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderkrippe gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Jedes Kind benötigt eine Kindergartentasche (Rucksack) mit gesunder Jause und Hausschuhe. Es sind wegen Rutsch- und Verletzungsgefahr nur geschlossene Hausschuhe und keine Crocs erlaubt. Die Hausschuhe müssen ausreichend gekennzeichnet werden um im Kindergarten verwahrt werden. Süßigkeiten und Kaugummi sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe von einer geeigneten erwachsenen Person begleitet wird.
3. Die Erziehungsberechtigten haben die Kinderkrippenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch der Kinderkrippe fernzuhalten, bis die Gefahr der Ansteckung anderer die Kinderkrippe besuchender Kinder und der Kinderkrippen-MitarbeiterInnen nicht mehr besteht (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist erforderlich).
4. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderkrippe regelmäßig besucht. Sie haben die Kinderkrippenleitung von jeder Verhinderung des Kindes innerhalb von drei Tagen mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
5. Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Kinderkrippenleitung mitzuteilen.

§ 7

Medizinische Sofortmaßnahmen

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt. Die Sonderregelung in Beilage 2 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Kinderkrippenordnung.

§ 8 Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Austritt

Der Austritt eines Kindes ist schriftlich rechtzeitig der Kinderkrippenleitung zu melden. Außerdem ist der Kinderkrippenbeitrag bis zum Ende des begonnen Monats zu entrichten. (siehe § 12, Abs 4).

§ 10 Ausschließungsgründe

Die Kinder können vom Weiterbesuch des Kindergartens aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a. Wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder **oder der Pädagoginnen** oder eine wesentliche Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist.
- b. Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Angabe von Gründen und ohne Abmeldung
- c. Bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kinderkrippenordnung durch die Erziehungsberechtigten.

§ 11 Kinderkrippenentgelt

1. Für den Besuch der Kinderkrippe ist vom Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
2. Die Höhe des Kinderkrippenentgeltes wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl festgesetzt und an der Amtstafel sowie im Anmeldeformular bekannt gegeben.
3. Das Kinderkrippenentgelt ist stets für den vollen Monat zu den von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Zirl festgesetzten monatlichen Zahlungstermin an die Gemeindekasse zu entrichten.
4. Erfolgt die Abmeldung von der Kinderkrippe während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Kinderkrippenentgelt zu entrichten.

§ 12 Sprechstunden

Für Vorsprachen stehen die KinderkrippenleiterIn sowie die GruppenleiterInnen den Erziehungsberechtigten während der bekannt gegebenen Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung zur Verfügung.

§ 13

Kinderbetreuungsgesetz

1. Die Kindergartenpädagogen sind bemüht, ihrer Aufgabe der Erziehung und Betreuung der anvertrauten Kinder bestmöglich nachzukommen. Dazu bedarf es jedoch der in der Kinderkrippenordnung und im Tiroler Kinderbetreuungsgesetz enthaltenen Bestimmungen und Richtlinien sowie der Kooperation der Erziehungsberechtigten.
2. Werden die Bestimmungen der Kinderkrippenordnung von Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder im § 28 des Tiroler Kinderbetreuungsgesetzes festgelegten Pflichten verletzt, so kann die Marktgemeinde Zirl als Kinderkrippenerhalterin das Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe ausschließen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 10.05.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Zirl

DI (FH) Josef Kreiser

Kundgemacht vom: 10.05.2011
bis: 24.05.2011

Beilage 1

An die
KINDERKRIPPENLEITUNG
der Marktgemeinde Zirl

ELTERN-ERKLÄRUNG Für das Kinderkrippenjahr

Name des Kindes:.....

geb. am.

Ich nehme zur Kenntnis, dass sich die Aufsichtspflicht der Kinderkrippenleitung für mein Kind nur auf die Dauer der mit den bekannt gemachten Kinderkrippenzeiten erstreckt.

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderkrippe und auf dem Heimweg tragen die Eltern (Erziehungsberechtigten) die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe von einer geeigneten Person (ab 16 Jahren) begleitet wird.

Abholberechtigt für mein Kind sind ausschließlich folgende Personen:

		<u>Zeitraum</u>	
<u>Name</u>	<u>Geburtsdatum</u>	<u>von</u>	<u>bis</u>

Für den Fall der verspäteten Abholung werden die dadurch entstehenden anteiligen Personalkosten in der Pauschalhöhe von 5,-- € pro vollendete halbe Stunde Verspätung von den Eltern ersetzt.

Zirl, am.....

Name und Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Beilage 2

An die
KINDERKRIPPENLEITUNG
der Marktgemeinde Zirl

SONDERREGELUNG für MEDIZINISCHE NOTFALLMAßNAHMEN

Hiermit beauftrage ich _____(Erziehungsberechtigter),
die Kindergartenpädagogin bzw. Stellvertreterin _____
meines Kindes _____, geb. am _____,
im Notfall folgende medizinische Sofortmaßnahmen einzuleiten.

Notfall	Maßnahme

Diese Maßnahmen sind mit unserem Hausarzt
_____abgestimmt.

Sie gelten nur im Notfall und innerhalb der Zeit des Kinderkrippenbesuchs.

Mir ist bewusst, dass die Kindergartenpädagogin über keine medizinische Ausbildung verfügt und entbinde sie im Falle von Komplikationen von ihrer Verantwortung!

Zirl, am.....

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter

Unterschrift der Kindergärtnerin

.....

.....

.....

Unterschrift des Hausarztes mit Stempel

Marktgemeinde Zirl

Einschreibung für das Kinderkrippenjahr.....

Abgabenummer: (Von der Gemeinde einzutragen)

Familiename des Kindes:	
Vorname:	
Staatsbürgerschaft:	
Muttersprache:	
Religion:	
Geboren am:	
Geburtsort:	

Name des Vaters:		Alleinerzieher: <input type="radio"/>
Geboren am:		
Beruf:		
Dienstgeber:		

Name der Mutter		Alleinerzieher: <input type="radio"/>		
Geboren am:				
Beruf:				
Dienstgeber:				
Hausfrau: <input type="radio"/>	Teilzeit: <input type="radio"/>	Ganztage: <input type="radio"/>	Halbtage: <input type="radio"/>	Karenz: <input type="radio"/>
Hausmann: <input type="radio"/>	Ausbildung: <input type="radio"/>	Studium: <input type="radio"/>		

Haben Sie Bedenken hinsichtlich der altersgemäßen Entwicklung Ihres Kindes	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Sind medizinische- und/oder therapeutische Abklärungen bereits erfolgt:	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Wenn ja, welche:	

Beitragszahler:	
-----------------	--

Geschwister:		Geb.am:
		Geb.am:
		Geb. am:
		Geb. am:

Adresse:	
Telefon:	

Krankheiten:	
Arzt:	

Ganztagsbetreuung: <input type="radio"/>	Halbtagsbetreuung: <input type="radio"/>	Mittagstisch: <input type="radio"/>	Ganzjahresbetreuung: <input type="radio"/>
Mo <input type="radio"/> Di <input type="radio"/> Mi <input type="radio"/> Do <input type="radio"/> Fr <input type="radio"/>	Mo <input type="radio"/> Di <input type="radio"/> Mi <input type="radio"/> Do <input type="radio"/> Fr <input type="radio"/>	Mo <input type="radio"/> Di <input type="radio"/> Mi <input type="radio"/> Do <input type="radio"/> Fr <input type="radio"/>	

Hiermit bestätige ich, dass ich die lt. Beilage angeführte Kinderkrippenordnung gelesen und zu Kenntnis genommen habe.

Unterschrift des Erziehungsberechtigten:.....

Unterschrift der Kinderkrippenleiterin:.....

Abgemeldet am:.....

Unterschrift des Erziehungsberechtigten:.....